

## **Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorarvertrag
- § 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung
- § 4 Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit
- § 5 Honorare für Zusatz Tätigkeiten
- § 6 Honorare für Organisationsstunden
- § 7 Honorare für Projekte
- § 8 Jurorenhonorar
- § 9 Prüfungshonorar
- § 10 Zuschläge
- § 11 Fortbildungskosten
- § 12 Honorarabrechnung
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Honorarübersicht

Anlage 2  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Anlage 3  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projekt Tätigkeiten

Anlage 4  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Zuschläge

## **Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 mit Beschluss-Nr. B-082/2015 nachfolgende Honorarordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz.

### **§ 2 Honorarvertrag**

(1) Für das Erteilen von Unterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz ist ein Honorarvertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vergütet.

(2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstudium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.

(3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

### **§ 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung**

(1) Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, der elementaren Musikerziehung sowie der Grundausbildung werden Honorare in Abhängigkeit von der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und der Unterrichtsinhalte gezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich aus der Honorarübersicht entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindertes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.

(3) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung des/der Leiters/in der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit**

(1) Über die Bildung eines Ensembles bzw. Orchesters entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung.

(2) Für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit kann der Ensemble- bzw. Orchesterleiter zur Vorbereitung zusätzliche Unterrichtseinheiten abrechnen. Der abzurechnende Umfang bzw. das entsprechende Honorar bemisst sich aus der Ensemble- bzw. Orchesterleiter-abrechnungstabelle entsprechend der Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

#### **§ 5**

#### **Honorare für Zusatz Tätigkeiten**

(1) Die Teilnahme an der ersten Gesamtlehrerkonferenz im Schuljahr ist verpflichtend. Hierfür ist ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abrechenbar.

(2) Für weitere Zusatz Tätigkeiten wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Anrechenbare Zusatz Tätigkeiten bemessen sich nach der Abrechnungstabelle für Zusatz Tätigkeiten entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(3) Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten. Ein Honorar entsprechend § 5 Abs. 1 und der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz wird nicht gesondert vergütet.

(4) Zusatz Tätigkeiten, welche nachträglich im laufenden Schuljahr in den Dienst- oder Veranstaltungsplan aufgenommen werden, können nur auf gesondertem Antrag abgerechnet werden. Der Antrag muss drei Wochen vor Beginn der Zusatz Tätigkeit der Verwaltung eingereicht werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

#### **§ 6**

#### **Honorare für Organisationsstunden**

Konzeptionelle Arbeiten, die Koordinierung des Angebotes „Instrumentenkarussell“ und organisatorische fachspezifische Aufgaben werden als Organisationsstunden bezeichnet und abgerechnet. Hierfür kann ein Honorar in Höhe von 15,00 EUR pro Zeitstunde auf der Grundlage eines Zusatzvertrages abgerechnet werden.

## **§ 7 Honorare für Projekte**

(1) Für die Leitung bzw. Teilnahme von Projekten wird ein Zusatzhonorar vergütet. Die Vergütung wird für maximal zehn Zeitstunden pro Tag gewährt und bemisst sich nach der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Für die Teilnahme an Wochenendcamps bzw. musischen Freizeiten der Ensembles kann eine zusätzliche Vergütung von 20,00 EUR pro Zeitstunde abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt nur für die Unterrichtstätigkeit und maximal für fünf Zeitstunden pro Tag.

(3) Honorar für Projekte, welche nachträglich im laufenden Schuljahr in den Dienst- oder Veranstaltungsplan aufgenommen werden, können nur auf gesondertem Antrag abgerechnet werden. Der Antrag muss drei Wochen vor Beginn des Projektes der Verwaltung eingereicht werden.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

## **§ 8 Jurorenhonorar**

Für die Tätigkeit als Juror bei Wettbewerben innerhalb der Städtischen Musikschule Chemnitz wird ein Honorar in Höhe von 15,00 EUR je Zeitstunde gezahlt. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu fertigen.

## **§ 9 Prüfungshonorar**

Für die Teilnahme an der unterrichtsfreien Prüfungswoche im zweiten Schulhalbjahr, entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz, werden der freien Mitarbeiterin/ dem freien Mitarbeiter ein Honorar von 15,00 EUR pro Unterrichtseinheit für Hospitation und 19,50 EUR für die Wertungspädagogen gezahlt.

## **§ 10 Zuschläge**

Die in der Anlage 4 der Honorarordnung ausgewiesenen Zuschläge werden einmal jährlich gewährt und sind mit der Novemberabrechnung bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres abzurechnen.

**§ 11**  
**Fortbildungskosten**

Nehmen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungen wahr, welche den Interessen der Städtischen Musikschule Chemnitz gerecht werden, können die entstandenen Kosten bzw. Fahrkosten ganz oder teilweise durch die Musikschule, unter Beachtung des SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden. Für die Kostenübernahme ist drei Wochen vor Beginn der Fortbildung ein schriftlicher Antrag bei der Städtischen Musikschule einzureichen, welcher von der/dem Leiter/in entschieden wird.

**§ 12**  
**Honorarabrechnung**

(1) Die Honorarabrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Die Abrechnung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den Vormonat in der Verwaltung der Städtischen Musikschule Chemnitz einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den Vormonat.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01.08.2014 (Beschluss-Nr. B-001/2014) des Stadtrates vom 21.05.2014 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

---

**Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Ordnung	12.11.03	25.11.03	26.11.03	01.10.03	Nr. 47/03	44.
Ordnung	20.06.12	10.07.12	25.07.12	01.08.12	Nr. 30/12	107.
Ordnung	21.05.14	26.05.14	04.06.14	01.08.14	Nr. 22/14	114.
Ordnung	10.06.15	19.06.15	24.06.15	01.08.15	Nr. 15/15	118.

## Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

### Honorarübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt:

<b>Unterrichtsform</b>	<b>Honorar in EUR</b>
Einzelunterricht	19,50
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	24,00
Kombi-Unterricht *1)	12,00
Korrepetition	19,50
Studien-Vorbereitende-Ausbildung	22,00
Ensemble/Kammermusik	22,00
besonders repräsentative Ensemble*2)	
Kinderchor	24,00
Jugendsinfonieorchester	24,00
Nachwuchsorchester	24,00
Gruppe Motus	24,00
Komposition	20,00
Grundausbildung	24,00
Musikalische Früherziehung (im Haus)	24,00
Musikalische Früherziehung (extern)	25,00
Musik und Computer	24,00
Choreographie	20,00

\*1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt untersetzt:

In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten

( / 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 Minuten ( / 3) Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1.082 Minuten / 40 Wochenstunden. Dies entspricht einer Unterrichtszeit von 27 Minuten pro Woche.

\*2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu

Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindertes Honorar.

## **Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

### Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Durch die Leiterin/den Leiter der Musikschule und die Fachbereichsleiterin/den Fachbereichsleiter wird ein/e Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in bestimmt.

Die Vorbereitungszeiten des/der Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in sind auf der Anwesenheitsliste als „Vorbereitungszeit“ auszuweisen und werden zusätzlich anerkannt.

Die Abrechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Schüler/innen.

Folgende Vorbereitungszeiten werden gutgeschrieben:

8 – 14 Schüler	15 Minuten	6,00 EUR
15 – 24 Schüler	30 Minuten	12,00 EUR
ab 25 Schüler	45 Minuten	18,00 EUR

### Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

#### Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projektarbeiten

Folgende Zusatz- und Projektarbeiten können durch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Grundlage ist ein entsprechender Zusatzvertrag.

<b>Zusatzarbeit</b>	<b>Honorar</b>
Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenz	12,00 EUR (gesamte Dauer der Konferenz)
Teilnahme an Fachbereichsleiterkonferenz	12,00 EUR (gesamte Dauer der Konferenz)
Projektbesprechung (Besprechung)	12,00 EUR (gesamte Dauer der
Betreuung von Schülern bei Vorspielen	12,00 EUR je Zeiteinheit
Instrumentenwartung	10,00 EUR je Zeiteinheit
<b>Projektarbeit</b>	<b>Honorar</b>
Weihnachtskonzert – Mitwirkung bzw. Betreuung von Schülern	12,00 EUR je Zeiteinheit - max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Lehrerkonzert	20,00 EUR je Zeiteinheit – max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Musikschulfest	18,00 EUR je Zeiteinheit – max. 10 h pro Tag
Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ Fahrtkosten* (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)	Pauschalbetrag 100,00 EUR zzgl.
Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ Fahrtkosten* (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)	Pauschalbetrag 150,00 EUR zzgl.
Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ Fahrtkosten* (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)	Pauschalbetrag 200,00 EUR zzgl. und Kosten für die Übernachtung max. 60,00 EUR pro Nacht
Sonstige Wettbewerbe (Betreuung Schüler)	Pauschalbetrag 100,00 EUR zzgl. Fahrtkosten*
Prüfung - „Studien-Vorbereitende-Ausbildung“ (Betreuung Schüler) Einzelprojekte (z. B. Workshops) Leitung	Pauschalbetrag 50,00 EUR zzgl. Fahrtkosten* 30,00 EUR je Zeiteinheit
Mitwirkung	20,00 EUR je Zeiteinheit
Orchesterlager (pro Tag und nur für Unterrichtstätigkeit)	20,00 EUR je Zeiteinheit – max. 5 Stunden
Zusatzproben	18,00 EUR je Unterrichtseinheit
Zusatzkorrepetition (Klavierbegleitung)	18,00 EUR je Unterrichtseinheit, auf Antrag Kosten der Übernachtung – max. 60,00 EUR je Nacht

\* Fahrtkosten werden nach den reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen erstattet. Die Erstattung erfolgt, sofern der Arbeitseinsatz außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegt.

\*\* Die Abrechnung kann nur durch den Ensembleleiter erfolgen.

## **41.130**

Eine Honorierung der Zusatz- und Projektarbeiten erfolgt nur unter der Vorlage von begründeten Belegen und der Angabe von Datum, Uhrzeit sowie Name der Schülerin/des Schülers.

#### **Anlage 4 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

##### Zuschläge

Für Pädagogen wird einmal jährlich ein Zuschlag gewährt, dieser ist mit der Novemberabrechnung bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres abzurechnen und gilt für die folgenden Kriterien:

30,00 EUR pro Schüler, wenn dieser im Jugend-Sinfonieorchester oder Kinderchor angenommen wurde. Als Stichtag gilt der 31.10. eines laufenden Haushaltsjahres.

30,00 EUR pro Schüler, die eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Landesverbandes Deutscher Musikschulen absolviert, ein entsprechendes Zeugnis erhalten und in der Musikschule vorgelegt haben. Als Stichtag gilt der 31.10. eines laufenden Haushaltsjahres.